

## Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr.6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau in ihrer Sitzung vom 27. Juni 2000 folgende

### **Gebührensatzung**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenau werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S.1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind,

1. bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
- d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

2. Bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Personen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs.4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
- e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

3. Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### § 3

#### Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden  
  
bis 15 Minuten keine Vergütung,  
  
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und  
  
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

### § 4

#### Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

### § 5

#### Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

**§ 6****Härtefälle**

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 13.09.1995 außer Kraft. Die in Klammern angegebenen EURO-Beträge (€), die auf glatte Zahlen nach unten abgerundet wurden, treten am 01.01.2002 in Kraft.

Birkenau, 28. Juni 2000

Vorstand  
der Gemeinde Birkenau

  
Kaufmann

1. Beigeordneter

# Gebührenverzeichnis

für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren  
der Gemeinde Birkenau

**1 Personengebühr**

	Betrag DM / Std.
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,00 (20,00€)
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00 (7,60€)
1.3 Dauert ein Brand- und Hilfeleistungs- einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Std., so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung zu erstatten.	5,00 (2,50€)

1 Sack Ölbindemittel

17,50 €

**2 Fahrzeuggebühr je Stunde**

	Betrag DM/Std.	Betrag DM/km
Einsatzleitwagen ELW 1	60,00 (30,00€)	2,00 (1,00€)
Vorausgerätewagen VGW	100,00 (51,00€)	2,00 (1,00€)
Mannschaftstransportwagen MTW	60,00 (30,00€)	2,00 (1,00€)
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	80,00 (40,00€)	2,00 (1,00€)
TSF-W	110,00 (55,00€)	2,00 (1,00€)
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	110,00 ( 55,00€)	2,00 (1,00€)
LF 16/12	210,00 (105,00€)	2,60 (1,30€)
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 16/25	160,00 ( 80,00€)	2,60 (1,30€)
Großtanklöschfahrzeug (GTLF 4500I)	130,00 ( 65,00€)	2,60 (1,30€)
<u>Trockentanklöschfahrzeug</u>		
TroTLF 16	160,00 ( 80,00€)	2,60 (1,30€)
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	200,00 (102,00€)	2,60 (1,30€)

### 3 Gebühr für Anhänger und Geräte

		Betrag DM/Std.	
3.1	Anhänger		
	Anhängerleiter	50,00 (25,00€)	
	Mehrzweckanhänger	40,00 (20,00€)	
	Löschpulveranhänger	50,00 (25,00€)	
	Schlauchanhänger	40,00 (20,00€)	
	Tragkraftspritzenanhänger	50,00 (25,00€)	
	Ölschadenanhänger	50,00 (25,00€)	
3.2	Geräte		
		Grundkosten DM/Std.	jede weitere DM/Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	30,00 (15,00€)	18,00 ( 9,00€)
	Tragkraftspritze TS 16/8	40,00 (20,00€)	20,00 (10,00€)
	Motorkettensäge	20,00 (10,00€)	10,00 ( 5,00€)
	Stromerzeuger 1,5 KVA	20,00 (10,00€)	10,00 ( 5,00€)
	Stromerzeuger 5,0 KVA	40,00 (20,00€)	20,00 (10,00€)
	Stromerzeuger 8,0 KVA	60,00 (30,00€)	25,00 (13,00€)
	Be- und Entlüftungsgerät	50,00 (25,00€)	25,00 (13,00€)
	Öl-Wasser-Sauger	24,00 (12,00€)	12,00 ( 6,00€)
	Auffangbehälter bis 5000l	40,00 (20,00€)	20,00 (10,00€)
	Hydraulisches Rettungsgerät	70,00 (35,00€)	
	Springretter	70,00 (35,00€)	
3.3	Pumpen		
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l / min	110,00 (55,00€)	60,00 (30,00€)
	Mastpumpe	60,00 (30,00€)	30,00 (15,00€)
3.4	Schläuche, Kupplungen, wasserführende Armaturen		

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### 4 Löschgeräte

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis und die Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### 5 Atemschutz (Füllen & Prüfen)

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Einsatz Atemschutzgerät	50,00 DM (25,00 €)
Füllen von Atemschutzflaschen	
200 bar	12,00 DM ( 6,00 €)
300 bar	16,00 DM ( 8,00 €)

#### 6 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Erforderliche Ersatzbeschaffungen bei persönlichen Ausstattungsgegenständen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

#### 7 Gebühren für besondere Leistungen

für Einsätze wie zum Beispiel entfernen von:

- ★ Insekten
- ★ Öffnen einer Tür
- ★ Säubern von Verkehrsflächen
- ★ Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

#### 8 Alarmierung

##### **Missbräuchliche Alarmierung**

aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen 1.000,00 DM (500,00 €)  
Ergibt sich nach den ausgerückten Fahrzeugen,



dem Zeit-, Material- und Personalaufwand ein höherer Betrag, wird dieser gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

***Fehlalarmierung***

zum Beispiel durch Brandmeldeanlagen usw. 1.000,00 DM (500,00 €)  
Ergibt sich nach den ausgerückten Fahrzeugen, dem Zeit-, Material- und Personalaufwand ein höherer Betrag, wird dieser gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

**Anmerkung zur Fehlalarmierung:**

Die Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird, d.h. entfällt nur bei technischen Defekten.

**9 Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

**10 Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.